Besser kaufen, leasen oder mieten?

Steuertipp. Kaum etwas veraltet so schnell wie die IT-Ausstattung. Da stellt sich die Frage, wie der regelmäßige Austausch von (virtueller) Hard- und Software am besten zu finanzieren ist.

Autorinnen: Martina Schäfer, Dr. Pascale Anja Dannenberg



© Natallia – stock.adobe.com

Gerade erst angeschafft, schon überholt. So lässt sich, überspitzt gesagt, die Funktionstüchtigkeit von Desktop-PCs, Laptops, Tablets oder Smartphones auf den Punkt bringen. Häufig stellen auch neue Software(-Updates) höhere Anforderungen an Kapazität und Leistungsfähigkeit. Wer dann in der Praxis um eine neue IT-Ausstattung nicht herumkommt, will zumindest die Kosten möglichst gering halten. Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es?

Drei Arten der Beschaffung bieten sich an: mieten, leasen oder kaufen. Mietet die Praxis ihre technischen Geräte, schließt sie einen Vertrag mit dem Hersteller oder Händler ab. Dieser läuft über eine festgelegte Laufzeit, die die Vertragspartner vor dem Abschluss bestimmen. Ähnlich gestaltet sich das Leasing. Auch hier nutzt die Praxis die einzelnen Endgeräte, ohne sie zu besitzen. Der Unterschied zur Miete liegt vor allem in der Vertragsgestaltung. So kommt beim Leasing neben dem Lieferanten und dem Kunden noch die zwischengeschaltete Leasinggesellschaft hinzu; sodass diese und die Praxis Vertragspartner sind.

Soll die IT-Ausstattung Eigentum der Zahnärztin oder des Zahnarztes werden, bleibt nur der Kauf. Da in diesem Fall ein höherer Betrag sofort fällig wird, ist die Finanzierung zu prüfen. Wer nicht über genügend Kapital verfügt, sollte mit der Bank über einen Kredit sprechen. Wichtig ist dabei, dessen Laufzeit auf die zu erwartende Lebensdauer der technischen Geräte abzustimmen.

Vor- und Nachteile

Ist die Entscheidung für eine Miete der IT-Hardware gefallen, lassen sich inzwischen zahlreiche Angebote finden. Nicht nur, dass eine monatliche Rate gegenüber einer sofortigen Kaufpreiszahlung überschaubarer ist, liegt es dann am Anbieter, dafür zu sorgen, dass die Geräte funktionstüchtig und sicher bleiben. Der Nachteil von sehr langfristig angelegten Mietverträgen ist allerdings, dass sich der Kostenvorteil nach einiger Zeit ins Gegenteil verkehrt.

Auch beim Leasing wird eine monatliche Rate fällig. Ob Mieten oder Leasen, in beiden Fällen profitiert die Praxis davon, dass die Zahlungen steuerlich absetzbar sind. Die genutzten Geräte erscheinen nicht in der Bilanz, da das Eigentum beim Vermieter oder Leasinggeber liegt. Anders als bei gemieteter Hardware müssen sich Nutzer geleaster Technik jedoch um deren Funktionsfähigkeit in Eigenregie kümmern.

Kaufen Zahnärztinnen und Zahnärzte dagegen ihre IT-Ausstattung, gewährt der Handel mitunter Rabatte, zumal dann, wenn mehrere Geräte zusammen angeschafft werden. Steuerlich interessant sind häufig auch Sonderabschreibungen oder die degressive Abschreibung. Lässt sich der Beschaffungstermin längere Zeit im Voraus absehen, bietet es sich außerdem an, einen Investitionsabzugsbetrag zu bilden. Zu bedenken ist dennoch, dass ein Kauf immer zulasten der Liquidität gehen kann und die Praxis für die Instandhaltung und Sicherheit selbst sorgen muss.

Entscheidungskriterien

Welche Form der IT-Beschaffung für Praxisinhaber am besten passt, hängt von verschiedenen Faktoren wie Laufzeiten und Konditionen, die im Rahmen von Miete oder Leasing geboten werden, ab. So muss bei einer kurzen Miet- oder Leasingdauer meist mit hohen Raten gerechnet werden. Läuft der Vertrag hingegen sehr lange, übersteigt der insgesamt gezahlte Betrag den Kaufpreis oft deutlich.

Steht ausreichend Kapital für einen Kauf bereit, sollte die Praxis auch die Auswirkungen auf die künftige Liquidität im Auge behalten. Soll bei der Anschaffung stattdessen Fremdkapital zum Einsatz kommen, sollten nicht nur Zinszahlungen und Tilgung garantiert möglich sein, sondern auch die weitere Kreditfähigkeit sichergestellt werden.

Zusätzlich zu den Finanzierungsfragen ist die Gerätewartung zu bedenken. Dazu zählen regelmäßige Updates wie auch unerwartete Systemfehler. Hat die Praxis hierfür keinen festen Ansprechpartner, kann sich ein Support über die Hotline des Vermieters als Vorteil erweisen; er verursacht keine Zusatzkosten. Mit Blick auf die gespeicherten personenbezogenen

Daten und den Datenschutz sind jedoch Vorkehrungen zu treffen, damit der Fremdzugriff nicht zur Schwachstelle wird. Entscheidend ist dabei vor allem eine korrekte vertragliche Absicherung; insbesondere muss der Datenschutz vertraglich geklärt sein (Auftragsverarbeitungsvertrag nach DSGVO).

Genau wie die IT-Hardware stellt die Software einen erheblichen Kostenfaktor dar. Je nach Programm und Anbieter bieten sich inzwischen aber meist verschiedene Nutzungsoptionen. So geht die Tendenz von gekauften Systemen hin zu Abo-Modellen – oft verbunden mit unterschiedlichen Leistungspaketen. Dabei profitiert die Praxis nicht nur von geringeren Kosten, sondern auch von regelmäßigen Updates. Während beim Abonnement allerdings der Zugriff zeitlich beschränkt ist, ist mit einem Kauf ein unbefristetes Nutzungsrecht verbunden.



Neben dem Einsatz von Hard- und Software in der Praxis wird auch zunehmend auf Cloud-Lösungen gesetzt. Die gematik hat seit Ende 2023 mehrere Highspeed-Konnektoren (HSKs) zugelassen, die in größeren medizinischen Einrichtungen in ein Rechenzentrum integriert werden; sie ersetzen dann die dortigen Einbox-Konnektoren und sollen laut gematik, den Aufwand für Betrieb und Administration reduzieren. Aber auch Einrichtungen wie etwa Praxen, die einen HSK nicht direkt in ihre IT-Infrastruktur integrieren wollen, können nach Information der gematik über „zugelassene Dienstleister, die in geprüften Rechenzentren" HSKs betreiben und über ein TI-Gateway an die TI angeschlossen werden; versprochen wird eine „einfachere Anbindung an die TI".

Die Einbox-Konnektoren, die Praxen und anderen Leistungserbringern zur Verfügung gestellt werden von Dienstleistern, welche diese Konnektoren dann über Rechenzentren betreiben (TI-as-a-Service), können laut gematik noch bis Ende 2030 genutzt werden – verbunden mit dem Hinweis, dass der Einsatz von (Einbox-)Konnektoren „im nicht [von der gematik] zugelassenen Umfeld" nicht empfehlenswert sei, da dann der Leistungserbringer die datenschutzrechtliche Verantwortung für den sicheren Betrieb trage. Diese liege hingegen beim TI-Gateway-Zugang beim Anbieter.

Ende Juni hat die gematik beschlossen, die Nutzung von Einbox-Konnektoren nur noch fünf Jahre zu genehmigen, da Ende dieses Jahres die TI ihre Verschlüsselung von RSA (Rivest-Shamir-Adleman) auf ECC (Elliptic Curve Cryptography) umstellt, womit auf mehrere Tausend Praxen nach Ablauf ihrer fünf Jahre gültigen Stammzertifikate nicht unbedeutende Kosten zukommen dürften, da alle Systeme und Komponenten der TI, und damit auch die Konnektoren, die ausschließlich RSA-fähig sind, ausgetauscht oder aktualisiert werden müssen.

Richtig abschreiben

Entsprechend der Abschreibungstabelle für die allgemein verwendbaren Wirtschaftsgüter beträgt die Nutzungsdauer von IT-Hardware drei Jahre; dies umfasst auch Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner. Das heißt, die Anschaffungskosten werden über diesen Zeitraum linear abgeschrieben und damit gedrittelt. Bei einem Kauf während des laufenden Jahres erfolgt die Abschreibung anteilig bezogen auf den Kaufzeitpunkt.

Ebenfalls drei Jahre beträgt der Abschreibungszeitraum bei einzeln gekaufter Standardsoftware. Wird das Programm individuell auf die Bedürfnisse entwickelt, sind es dagegen fünf Jahre. Liegen die Kosten unter 250 Euro, ist zudem die Sofortabschreibung möglich. Bei Beträgen zwischen 250 und 800 Euro wird entweder sofort oder über einen Sammelposten über fünf Jahre abgeschrieben. Erwirbt die Zahnarztpraxis Software zusammen mit einem Computer, kann sie den Aufwand dafür über dessen Nutzungsdauer abschreiben.

TI-Komponenten wie etwa (virtuelle) Konnektoren sollen durch die zu versteuernde TI-Pauschale zu finanzieren sein. Indes können die Kosten höher sein als die Erstattung, sodass der sich dann ergebende Differenzbetrag steuerlich als Betriebsausgabe – und demzufolge gewinnmindernd – geltend gemacht werden kann. Mit einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 26. Februar 2021 kann für bestimmte Computerhardware (einschließlich ihrer Peripheriegeräte) und ihrer erforderlichen Betriebs- und Anwendersoftware eine auf ein Jahr reduzierte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden – das heißt, es gibt ein Wahlrecht über die Abschreibungsdauer. Nach den Ausführungen der Finanzverwaltung erfolgte dies, da die bisherigen Festlegungen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für besonders schnelllebige digitale Wirtschaftsgüter aufgrund der technischen Entwicklung nicht mehr dem heutigen Stand entsprachen, ihre Nutzungsdauer als nicht länger als ein Jahr angenommen werden kann. ■



© MeliTleStock - stock.adobe.com